

## **Festlegung Sanierungsgebiet Altstadt Langenzenn**

### **Satzung der Stadt Langenzenn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt Langenzenn**

**Vom 10. Dezember 2002**

[zum Lageplan](#)

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Langenzenn folgende

#### **S a t z u n g :**

##### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert werden. Das insgesamt 23,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Altstadt Langenzenn“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan 1 : 1.000 des Planungsbüros Projekt 4, Stadt & Freiraumplanung, Nürnberg vom 1. Oktober 2002 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. 1

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

##### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendungen der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

##### **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

##### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 13. Dezember 2002 rechtsverbindlich.

Langenzenn, den 10. Dezember 2002

STADT LANGENZENN

Fischer

1. Bürgermeister

**Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

**Unbeachtlich werden demnach**

1. eine Verletzung der In § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

**2. Mängel der Abwägung,**

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

**Anmerkung**

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte als Beilage zum Mitteilungsblatt Ausgabe Nr. 25 vom 13. Dezember 2002

# Sanierungsgebiet "Altstadt Langenzenn"

## Verkleinerung des Lageplanes im Maßstab 1 : 1000

der als Anlage der Satzung der Stadt Langenzenn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Langenzenn“ vom 10. Dezember 2002 beigefügt ist.

— = Räumlicher Umfang des Geltungsbereiches. Durch eine schwarze gestrichelte Linie eingefasst und durch deren Innenseite festgelegt.

Der Katasterplan im Maßstab 1 : 1000 vom 1. Oktober 2002 mit der Abgrenzung des Sanierungsgebietes kann bei der Stadtverwaltung Langenzenn eingesehen werden.

Langenzenn, den 10. Dezember 2002

STADT LANGENZENN



*Fischer*  
Fischer  
1. Bürgermeister

